

Lenzburg, 24. Juni 2005

Eidgenössische Bankenkommision  
Hr. Arno Buchs  
Schwanengasse 12  
3001 Bern

## **Vernehmlassung zum Entwurf des EBK-RS vom 03.05.2005**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Ihrem Begleitbrief sind Sie an Stellungnahmen interessiert. Dies veranlasst uns zu Bemerkungen.

### Einleitende Bemerkungen:

In Anbetracht der Regulierungsdichte und –flut, die der Bankensektor in den letzten Jahren zu verarbeiten hatte, befürworten wir - analog den Bestrebungen im Bereiche der Bekämpfung der Geldwäscherei – einen Marschhalt. Weitere Regulierungen sind sinnvoll, wenn die Notwendigkeit durch mehrere festgestellte und relevante Missstände nachgewiesen ist.

Diese Voraussetzungen sind für das vorliegende RS kaum erfüllt, sodass auf eine weitere Regulierung der internen Überwachung und Kontrolle verzichtet werden könnte.

Sollte das RS trotzdem erlassen werden wird auf folgendes hingewiesen:

### Rz 10

Es ist nicht einzusehen, weshalb bei Instituten ohne Audit Comittee ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates die Anforderungen von Rz 28-29 soll erfüllen müssen, und nicht der Vorsitzende selbst. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates trägt ein grundsätzlich höheres Mass an Verantwortung und muss demzufolge – wenn die Kontrolle tatsächlich Wirkung zeitigen soll – selber von der Materie etwas verstehen. Andernfalls müsste er ein zweites Mitglied des Verwaltungsrates bestimmen, welches dasjenige kontrolliert, das die Anforderungen von Rz 28-29 erfüllt.

### Rz 11

Gestützt auf Art. 717 OR ist diese Bestimmung nicht erforderlich.

### Rz 14 und 15

Die dreijährige Sperre zur Anerkennung als unabhängige Verwaltungsräte gegen ehemalige Banker und Mandatsleiter erwecken den Eindruck von

- Angst vor allenfalls erfahrenen Fachleuten
- Sanktion wegen Untreue von ausgestiegenen Bankern und Mandatsleitern.

Fachkompetenz in Gremien verdient Förderung, nicht Einschränkung.

### Rz 16

Die Organkredite sind hinlänglich geregelt. Im Interesse der Vermeidung von Redundanzen kann RZ 16 ersatzlos gestrichen werden.

Bei kleinlicher Auslegung der vorliegenden Formulierung ist letztlich nur noch ein Sozialhilfeempfänger oder ein Nicht-Kunde unabhängig.

### Rz 25

Die Anzahl der Verwaltungsräte und das Erfordernis eines Audit Committee haben keinen inneren Zusammenhang.

Die Grösse des VR unterliegt modischen Wellen. Mal gross, mal klein, dann die Einsicht auf „zu klein“ wegen fehlender Auswahl zur Besetzung von Chargen (und Beginn von vorne!).

Beide Umstände sprechen dagegen, die Grösse des VR als Kriterium einer Regulierung zu setzen.

### Rz 26

Durch die Corporate Governance-Richtlinie und die börsengesetzlichen Vorschriften sowie Reglemente der Börsen ist eine hinreichende Kontrolle sichergestellt. Das Kriterium der Kotierung ist deshalb überflüssig.

### Rz 29

Die geforderten „angemessenen Kenntnisse und Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen“ sind keine feststehenden, definierten Begriffe und taugen deshalb nicht zur Umschreibung von Anforderungen.

### Rz 30 ff.

Die aufgelisteten Pflichten des Audit Committee zählen bis zur Bankgrösse, die wir aus eigener Erfahrung beurteilen können (zwischen Fr. 3 bis 4 Mrd.) zur Tätigkeit eines Verwaltungsratsausschusses, dessen Vorsitzende der Präsident des Verwaltungsrates ist. Ihn regulatorisch von wichtigen Aufgaben auszuschliessen (zu diskriminieren!) gibt es weder Rechtsgrundlagen noch vernunftmässige Gründe. Wem man gesetzlich Verantwortung überbindet, den kann man nicht von hierfür zentralen Funktionen ausschliessen.

Dieser Punkt hinterlässt den Eindruck der Regulierung um der Regulierung willen. Weniger Einzelregeln wäre mehr.

### Rz 31

Es ist einem Audit Committee nicht möglich, zu prüfen, ob die Prüfgesellschaft „über angemessene Ressourcen und Kompetenzen“ verfügt. Das Motto „der Geprüfte prüft den Prüfer“ ist verfehlt. Zudem würde sich die Frage aufdrängen, weshalb die Prüfgesellschaften über eine Bewilligung der EBK verfügen müssen, wenn letztlich doch der Verwaltungsrat der geprüften Bank für die Unzulänglichkeiten der Prüfgesellschaft haften würde. Die „Prüfgesellschaft“ ist in Rz 31 ersatzlos zu streichen.

### Rz 32

Das zu Rz 31 Gesagte gilt auch für Rz 32. Das Audit Committee kann weder die Unabhängigkeit, noch die Objektivität der Prüfgesellschaft überprüfen, weil es i.d.R. keine Kenntnis hat von deren Besitzverhältnissen und den übrigen Mandaten. Dies ist Aufgabe der Zulassungs- und Aufsichtsbehörde der Prüfgesellschaft, und nicht der Geprüften. Rz 32 ist ersatzlos zu streichen.

### Rz 33

Es kann nicht Aufgabe des Geprüften sein, die Prüfpläne der externen Prüfgesellschaft zu überprüfen bzw. zu hinterfragen. Der Prüfplan ist vom Prüfer aufgrund seines Fachwissens und der Kenntnisse über das zu prüfende Institut festzulegen, ohne auf die Beurteilung des letzteren

abzustellen. Andernfalls laufen Prüfer und Geprüfter Gefahr, Risiken nicht oder nur unzulänglich zu erkennen. Rz 33 ist ersatzlos zu streichen.

Rz 36

Die vorliegende Formulierung verpflichtet das Audit Committee, das aus unabhängigen, nebenamtlichen Personen bestehen soll, zur Kontrolle des hochspezialisierten, eidgenössisch lizenzierten Kontrollorgans. Bei der Hypothekarbank Lenzburg überprüft das Kontrollorgan (PWC) die Tätigkeit des Verwaltungsrates. Nunmehr sollen die Kontrollierten die Kontrollierenden kontrollieren (beurteilen).

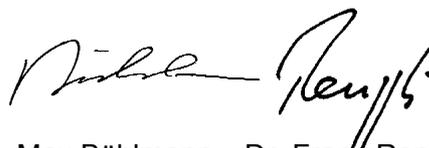
Rz 44

Mitarbeiter, die von Unregelmässigkeiten Kenntnis erhalten, haben diese schon aufgrund ihrer arbeitsrechtlichen Pflichten der vorgesetzten Stelle zu melden, ansonsten sie den ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten nicht nachkommen. Liegen die festgestellten Probleme bei der vorgesetzten Stelle selbst, hat sich der Mitarbeiter an die nächst höhere Stelle zu wenden. Der insbesondere auch im Arbeitsvertragsrecht bereits bestehende Persönlichkeitsschutz reicht überdies aus, um die Persönlichkeit des meldenden Mitarbeiters in ausreichendem Ausmasse zu schützen. Rz 44 kann gestrichen werden.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für Ihr Interesse an Meinungsäusserungen sprechen wir Ihnen den besten Dank aus.

Freundliche Grüsse

HYPOTHEKARBANK LENZBURG



Max Bühlmann  
Präsident

Dr. Franz Renggli  
Zentraldirektor